

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

XI. Verboth des Bettelns.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

Mit wandernden Handwerksburschen wird es nach dem Gebrauch ihrer Zünfte gehalten, an welche sie sich zu wenden und von daher ein Zeugniß beyzubringen haben, falls sie aus der Armentasse einen Zehrpfennig erhalten wollen.

XI.

Alles Betteln ist in der Herrschaft Jever sowohl Einheimischen als Fremden durchaus bey Leibesstrafe verbotthen, welches durch Warnungstafeln an den Gränzen, den Stadthoren und andern schicklichen Orten, öffentlich bekannt gemacht wird. Fremde Bettler sollen gegriffen und zum ersten Mahle mit ernstlicher Verwarnung auf dem Wege zurück, woher sie gekommen sind, aus dem Lande geschafft werden. Lassen sie sich zum zweyten Mahle betreten, werden sie an die General-Inspection zur Bestrafung abgeliefert. Einheimische Bettler werden bey der Inspection des Kirchspiels, wohin sie gehören, angezeigt und daselbst bestraft. Eins der wirksamsten Mittel zur Abschaffung aller Betteley wird seyn, wenn Niemand einem Bettler, er sey fremd oder einheimisch, das geringste Allmosen reichet und seine Wohlthätigkeit zweckmäßiger ausübet, wozu Jedermann hierdurch ermahnet wird. Alle Kosten und Auslagen bey Ergreifung, Einlieferung und Fortschaffung fremder Bettler, wohin auch die Vergütung der Bemühungen an die Aus-

Verboth des
Bettelns.



kündiger und Polizeybediente gehdret, werden aus der General-Armenkasse bezahlt, und, wenn die Auslage von einer Kirchspielskasse geschehen ist, dahin erstattet. Die unverbrüchliche Handhabung dieses heilsamen Verboths wird der General-Inspection vorzüglich empfohlen. Sie wird autorisirt, die weiteren besonderen Verfügungen zu treffen, und, wo es Landesherrlicher Genehmigung bedürfte, gutachtlich vorzuschlagen, welche sie zur Erreichung der Absicht nöthig und nützlich findet.

XII.

Eintheilung des Armenwesens.

Die hergebrachte Eintheilung des Armenwesens nach den Kirchspielen wird beybehalten. Jedes Kirchspiel ist daher zur Ernährung seiner Armen vorzüglich verpflichtet. Hierzu werden alle diejenigen gerechnet, welche zu der Zeit, wo sie der Unterstützung aus den Armenmitteln bedürfen, in dem Kirchspiele wohnhaft und aufgenommen sind. Ohne erhebliche Ursache darf diese Ausnahme keinem Einheimischen erschweret werden. Doch soll derjenige, welcher seinen Wohnort verändern, und aus einem Kirchspiel in das andere ziehen will, sich bey der Special-Inspection des letzteren melden, und, wenn diese abseiten der Armenkasse Bedenken dabey findet, die Sache der General-Inspection vorgetragen werden. Fremde, die sich hier im Lande niederlassen wollen, und deren Nah-

